

„Es dreht sich in Bezug auf Viehrich und Wiesbaden um die eine Frage: Wird der Betriebserband mit oder ohne Wiesbaden gebildet? Außer mit Wiesbaden

ten haupt sächstlich nach Beziehungen mit Mainz, die sich aus der geographischen Lage nebeneinander und dem Ineinandergreifen des Wiesbacher und Wiesbadener Industriebezirktes von selbst erklären. Außerdem führt ein großer Teil der Linie 1 über Mainz Gebiet, jedoch es einleuchtend ist, daß die Wiesbacher auch mit Mainz in Verhandlungen getreten ist. Die verschiedene kanonische Zugehörigkeit würde einem Zusammengehen der beiden Städte nicht im Wege stehen, da der Betriebsverband ein reines gemeinschaftliches Unternehmenseinrichtung mit getrennter Verwaltung sein würde. Die Entscheidung in den schwerwiegenden Verhandlungen dürfte in nächster Zeit fallen.

Dieser Artikel hat in Wiesbaden einen der Eingemeindungsfrage zweifellos sehr ungünstigen Eindruck gemacht, da man ihn für von maßgebender Stelle inspiriert hielt, und er wird dort, wie aus einer längeren Besprechung im Wiesbadener Tageblatt hervorgeht, als der Versuch eines von Wiesbach aus beabsichtigten Druckes aufgefaßt. Der Magistrat Wiesbach hat denn auch nicht gekümmert, einer solchen Auffassung sofort deutlich entgegenzutreten, wie aus der folgenden, in der Wiesbadener Zeitung veröffentlichten Mitteilung hervorgeht: „Der Magistrat Wiesbach ersucht um eine Kundgebung dahin, daß er als Kollegium ebenso wie seine einzelnen Mitglieder, insbesondere der Oberbürgermeister, dem Artikel „Die Lösung der Eingemeindungsfrage“ — ein großer kommunaler Betriebsverband“ durchaus fern steht.“ Das Wiesbadener Tageblatt bringt diese Mitteilung in folgender Form:

„Wir haben in unserer geistigen Stellungnahme zu dem von Wiesbach ausgehenden Artikel: „Die Lösung der Eingemeindungsfrage“ — ein großer kommunaler Betriebsverband“ keinen Zweifel darüber geäußert, daß wir den „weitestgehenden Plan“ mit ziemlich großem Mißtrauen betrachten. Wie sehr dieses Mißtrauen berechtigt ist, geht daraus hervor, daß uns der Magistrat der Stadt Wiesbach um die Feststellung ersucht, „daß er als Kollegium ebenso wie seine einzelnen Mitglieder, insbesondere der Oberbürgermeister, dem in Frage kommenden Artikel durchaus fern steht.“ Der Wiesbacher Magistrat drückt sich zwar etwas diplomatisch aus; man könnte zwischen seinen Zeilen lesen, daß der Plan zur Gründung eines kommunalen Betriebsverbandes, eventuell unter Ausschluß Wiesbadens, zwar im Wiesbacher Rathaus erwogen worden ist, daß der Magistrat dagegen die Öffentlichkeit zurzeit nicht von dem Plan in Kenntnis setzen wollte. Wir sagen, das könnte man zwischen den Zeilen der vorliegenden Erklärung lesen, der wir allerdings eine andere, weitergehende Deutung geben. Wir nehmen an, daß der Wiesbacher Magistrat überhaupt die Richtigkeit des Artikels bestritt; lediglich die Möglichkeit veranlaßt uns, gestern schon rund und deutlich herauszusagen, daß wir bei näherer Prüfung an dem „weitestgehenden Plan“, angeblich im Wiesbacher Rathaus ausgehenden Plan so große Zweifel entdecken, daß er alles eher als ein kommunalpolitisches Meisterstück genannt werden kann.“

In dem erstveröffentlichten Artikel heißt es auch: „Es ist bekannt, daß die Vorläufe unserer Stadt jenseits der Rheinhöhe von Anfang an keine besonders willkommene Aufnahme fanden.“ Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Die Eingemeindung ist für die Stadt Wiesbaden ein so schwerwiegendes Schritt, daß sie ihn selbstverständlich nach allen Richtungen hin reiflich überlegt und das kann eben nicht von heute auf morgen geschehen. Wir wissen genau, daß auf dem Weg der Stadt Wiesbach seiner Zeit — 1912 — gestellten Antrag auf Eingemeindung der Wiesbadener Magistrat seine einzelnen Mitglieder angewiesen hat, die Eingemeindungsfrage einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Kommissare waren aufgefordert worden, von ihrem Standpunkt aus unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu untersuchen, ob und welche Gründe vorliegen, die die Eingemeindung als eine wirtschaftliche und finanzielle Notwendigkeit für die Gegenwart und Zukunft Wiesbadens erkennen lassen; dergleichen sollten die etwaigen Nachteile festgestellt werden, die in Zukunft ein etwaiger Verzicht auf die Eingemeindung mit sich bringen würde. Es sollten dabei ferner berücksichtigt werden: die bauliche Entwicklung Wiesbadens, das Vorhandensein von Geländebeschaffenheiten zur Veranschaulichung für Industrie, die Möglichkeit eines einheitlichen Bebauungsplans, die etwaigen Vorteile in industrieller Hinsicht, die Wiesbacher Schloßfrage usw. Neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten sollte von den Kommissaren besondere Aufmerksamkeit der Finanzfrage zugewendet werden, sowie der Frage, ob nicht in Wiesbach mit Rücksicht auf die Eingemeindungsfrage wesentliche Aufgaben ein besonderes Einkommen der Ausgaben zu erwarten ist und welche Sonderabgaben und Vorbehalte von der Stadt Wiesbaden für die nächsten Jahre nach der Eingemeindung zu treffen wären, um sich vor solchen Ausgaben zu schützen. Schließlich soll dann die Frage geprüft werden, ob mit der gleichzeitigen Eingemeindung der übrigen Gemeinden (Dohleim hatte ebenfalls den Antrag auf Eingemeindung gestellt) die Frage finanziell günstiger zu lösen wäre.

Man sieht schon aus dem hier mitgeteilten, daß sich der Magistrat der Stadt Wiesbaden der außerordentlichen Verantwortung des Eingemeindungsschrittes bewußt ist, gleichzeitig aber geht daraus hervor, daß er mit allem Ernst an die Frage herantreten ist. Welches Ergebnis die angestellten Ermittlungen gehabt haben und ob dieselben schon abgeschlossen sind, entzieht sich natürlich der Kenntnis, da das Ergebnis geheimgehalten wird und auch die Verhandlungen vertraulich geführt werden. Noch eins. In dem angeführten Artikel in Wiesbadener Blättern war noch ausgeführt, daß Wiesbach gegenüber den übrigen zum Landkreis gehörenden Vorortgemeinden infolge einer Ausnahmebehandlung einnähme, als sein Auscheiden aus dem Kreisverbande obgleich nur eine Frage der Zeit sei, da es bald die dazu notwendige Einwohnerzahl von 25.000 erreicht habe. Dazu ist zu bemerken, daß es mit diesem Auscheiden noch gute Wege hat. Wir glauben nicht zu irren, daß für die Feststellung dieser Einwohnerzahl nur die staatliche Volkszählung maßgebend ist, die bekanntlich nur alle 5 Jahre stattfindet. Die nächste Volkszählung ist 1915; es bedarf wohl gar keiner weiteren Erörterung, daß vor diesem Zeitpunkt die Einwohnerzahl, selbst bei ganz günstiger Weiterentwicklung der Stadt Wiesbach nicht erreicht wird. Wiesbach also die Volkszählung im Jahre 1920; aber auch bis dahin ist eine solche Zunahme sehr zweifelhaft, jedoch also bis zu der Möglichkeit, daß das Auscheiden von selbst erfolgen würde, noch recht viel Wasser den Rhein hinunterlaufen wird.

Daß der in Rede stehende Artikel trotz seines teilweise kühnen, aber amüßlichen Mantels von maßgebender Stelle inspiriert sei, haben auch wir nicht geglaubt, denn dann wäre eine solche Auslassung nach allen Seiten genau abgemessen worden. Das Eingemeindungsthema ist eben für die Zeitungsberichterstattung der Wiesbadener und Wiesbacher Korrespondenten ein so ergiebiges und einträgliches Feld, daß man noch öfter auf derartige Ergüsse gefaßt sein muß. Es wird daher noch manches Dementi von hien und drüben kommen; der Sache selbst wird damit aber am wenigsten geschadet. Sobald uns beglaubigte Nachrichten über den Stand der Eingemeindungs-Angelegenheit zu Ohren kommen, werden wir nicht verfehlen, unseren Lesern von der Weiterentwicklung dieser wichtigen Materie Kenntnis zu geben.

Die Parsifal-Rezitation im Königl. Theater.

Wiesbaden. Zur Einleitung der ersten Aufführung von „Parsifal“ fand gestern nachmittag eine „Parsifal“-Rezitation statt. An der denkbar kürzlichen Besetzung des Hauses, trotz der schönen Witterung, ließ sich erkennen, ein wie großes Interesse man auch in Wiesbaden dem Wagner'schen Schwanen- und Bühnen-wohlfühlspiele entgegenbringt. Herr Kgl. Kammerling G. Forstmann trug die Dichtung des Werkes vor. Der Inhalt der Dichtung kann nach den früheren Veröffentlichungen als bekannt vorausgesetzt werden. Die ersten Ideen zu dem Werke finden sich in dem Entwurf eines Dramas „Jesus von Nazareth“ (1848). Wagner war schon früher durch seine Beschäftigung mit der Wagnersage mächtig angeregt worden und die Entstehung des „Lohengrin“ war bereits die Folge hiervon. Die verschiedenen Umstände, die hinderten lange Jahre hindurch den Meister an der Ausarbeitung der Gedanken über den „Parsifal“. Erst 1877 war die Dichtung vollendet. Am 16. September dieses Jahres las Wagner sie seinen Freunden vor. Die Komposition erfolgte dann ziemlich schnell; 1879 war der Kompositionsentwurf vollendet und 1882 die von

Capot u. Köhne in Mainz für 80.000 Mark erworbene Partitur fertiggestellt. Am 29. März 1882 fand in Wiesbaden eine Besprechung der Freunde Wagner's statt, die eine Aufführung des Werkes für das Jahr 1882 in Bayreuth beschloß. Unter Einleitung der deutschen Kaiserin, Königin Augusta II. übernahm das Protokoll über diese Aufführung. Diese fand am 20. Juli 1882 statt vor einer glänzenden Versammlung. Ludwig II. lag in letzter Minute sein Kommen ab. Bekannt ist, daß es Wagner's Wunsch war, das Werk für alle Zeit nur in Bayreuth aufzuführen zu lassen. Er schrieb darüber am 1. Dezember 1880: Während der Aufführung meiner letzten Arbeit ist mir deren Charakter bahrt immer deutlicher geworden, daß das Bühnenwerk „Parsifal“ mit seinen unmittelbaren die Mythen der christlichen Religion während der Vorgänge unmittelbar in das Opernrepertoire aufzuführen aufgegeben werden darf. Am 29. August 1882 dirigierte Wagner den 3. Akt des Werkes selbst — am 13. Februar 1883 (Benedict) schloß er die Augen für immer. In aller Erinnerung ist noch der große Jünglingsakt der Meinungen, ob man „des Meisters Wunsch erfüllen solle oder nicht. Die Ansicht, daß die ganze Welt ein Anrecht auf diese Schöpfung habe, siegte und so wird „Parsifal“ am 8. März auch bei uns seine Uraufführung finden. Das Königl. Orchester spielte unter der Leitung des Herrn Prof. Mann so edel Bruchstücke aus der Partitur und zwar zur Einleitung des Vorspiels und fernerhin an den passenden Stellen: die Verwandlungs- und die Schlußmusik. Die einzelnen Teile wurden mit großer Sorgfalt und mit feierlicher Auffassung durchgeführt; ein näheres Eingehen auf diesen musikalischen Teil möchten wir uns für die Besprechung der demnächstigen Uraufführung vorbehalten. Die Bühne stellte einen hinten durch einen dunklen Seidenvorhang geschlossenen Hofraum eines erlesenen feierlich wirkenden Schlossbaues dar. Herr Forstmann wurde seiner aufregenden Aufgabe in vorzüglicher Weise gerecht. Sein Vortrag war voll dramatischer Lebendigkeit. Mit reicher Wechselwirkung im Lichte der Stimme und in der Sprachbehandlung unterschied er die jeweils redenden, verschiedenen Persönlichkeiten, und wußte so den Zuhörern einen tiefen Eindruck zu verleißen. Das Haus lauschte dem künstlerischen Vortrag mit höchstem Interesse und spendete am Schluß der Veranstaltung dem Künstler sowie dem Orchester warmsten Beifall.

W. Wiesbaden. Schöffengericht. Wegen Verdrückung des Bürgermeisters, sowie der Polizeibeamten von Dohleim, verurteilt das Schöffengericht die Ehefrau R. von dort zu 10 Tagen Gefängnis, unter Anrechnung von 5 Tagen Untersuchungshaft.

— Strafkammer. Der Fabrikarbeiter P. M. von Wiesbach hat ein junges Mädchen, mit welchem er zeitweilig ein nicht ohne Folgen gebliebenes Verhältnis unterhielt, einen Brief gerichtet, worin er mit einer Entschuldigung drohte, sofern man ihn für die Alimentation in Anspruch nehme. Die Strafkammer verurteilte ihn wegen Erpressung zu 8 Tagen Gefängnis, als die geringste, gesetzlich zulässige Strafe.

1. Nach längerer Krankheit starb gestern abend im 74. Lebensjahre der Stadtrat und Baumeister Heinrich Blume. Der Verstorbene war 1902 zum Stadtverordneten und 1906 zum unbesoldeten Magistratsmitglied gewählt worden.

Neueste Nachrichten.

Depeschen-Dienst

der Kontinental-Telegraph-Kompagnie Wolff's Telegraph-Bureau und des Herald-Depeschen-Bureau.

Berlin, 2. März. In Klein-Pankin (Regierungsbezirk Köln) erkrankte die Familie des Besitzers Rönch nach dem Abendessen unter Vergiftungserscheinungen. Die Frau ist bereits gestorben. Der Mann und 5 Kinder befinden sich in Lebensgefahr.

Hamburg, 2. März. Der von der Vulkanwerk für die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft erbaute modern und komfortabel eingerichtete 19.000 Tonnen fassende Dampfer „Kap Trafalgar“ machte Samstag und Sonntag seine erste Seereise als Probefahrt, die glänzend verlaufen ist. Das 180 Meter lange Schiff ist mit drei Schrauben ausgerüstet, die von einer Turbine und zwei Niederdruckturbinenmaschinen angetrieben werden. Die Geschwindigkeit des Schiffes übersteigt 18 Seemeilen. Der Dampfer, der zur vollen Zufriedenheit der Gesellschaft ausgefallen ist, wurde während der Fahrt von ihr übernommen. Auf der ersten Ueberseereise, die er in den nächsten Tagen antritt, hat er das Prinzipalpaar Heinrich als Passagiere an Bord.

Paris, 2. März. Wie aus London gemeldet wird, haben sich die Beschäftigten des Panzerkreuzers „Waldeck Rouffieu“ als unbedeutend herausgestellt. Das Schiff dürfte bereits übermorgen an den Beschäftigten des Mittelmeer-Geschwaders teilnehmen.

Paris, 2. März. Vor dem Strassbourg-Standbild auf dem Concordeplatz veranstaltete gestern die Pariser Hochschulleitung eine große Kundgebung. Im Zug, in dem der „Wolfschen Zeitung“ zufolge, alle Fakultäten vertreten waren, wurden Banner, Fahnen und zahlreiche Kränze getragen. Die letzteren wurden am Standbild niedergelegt.

Chables (Walle), 2. März. Bei der Befestigung des Kofelblande wurden die drei Schweizer Touristen Wenzel, Deton und Wärmilod von stürzenden Schneemassen verköhlte. Alle drei sind tot.

Automobil-Unfälle.

Berlin, 2. März. Bei einem Automobilunfall bei Prenzlau fanden die Direktoren Wolf und Bernhaus den Tod, während die beiden anderen Insassen des Kraftwagens, die Direktoren Hene und Kager mit leichten Verletzungen davonkamen. Ueber die Ursache konnte man sich zunächst kein klares Bild machen. Ein Chauffeurmeister fand dann etwa 200 Meter von der Unfallstelle einen Federbolzen. Die Untersuchung des verunglückten Automobils ergab, daß sich auf der Fahrt der Bolzen der vorderen Feder gelockert hatte und verloren gegangen war. Infolgedessen brach die Feder. Das in voller Fahrt befindliche Automobil flog herum und schlug gegen einen Baum.

Ein süßlicher Landstreicher.

Rizza, 2. März. Gestern verhielt sich die hiesige Polizei einen Landstreicher und brachte ihn zur Wache. Dort stellte sich beim Verhör zur größten Ueberraschung heraus, daß der Verhaftete ein Prinz, und zwar der Fürst Ferdinand de Ligori, Prinz von Neffice ist. Es ergab sich weiter, daß der Prinz von seiner Familie reichliche Unterstützung empfängt und lediglich aus Lust und Liebe zum Abenteuerleben als Landstreicher die Welt durchzieht.

Der geraubte Postkass.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Rechte telephonische Mitteilungen.

Gesetz.

Berlin, 2. März. Heute nacht gegen 2 Uhr geriefen Anruf einer Teil der Wärmischen Fabrik. Wärmische Explosions machten die Arbeiter sehr erschrocken. Gegen 3 morgens gelang es, das Feuer auf seinen Herd zu beschränken. Betrieb ist nicht gestört.

Das Befinden des Kardinals Ropp.

Breslau, 2. März. Nach einer Meldung der „Volkszeitung“ aus Troppau wurde heute morgen folgender Bericht über das Befinden des Kardinals Gieselerhof Dr. a. b. ausgegeben: „Nachdem die Beförderung, die in dem Allgemeinen des Gr. Eminenz in den letzten Tagen eingetreten war, die angehalten hatte, trat gestern mittag eine erste Reizung der Hirnhäute, von hohem Fieber und Bewußtlosigkeit begleitet. Wegen Abend heilte sich das Bewußtsein teilweise wieder auf. Ist angenehmer, daß es sich um einen akuten Entzündungsprozess der Gehirnhäute handelt, ähnlich dem, der am rechten Auge getreten war. Heute morgen war der Kranke wieder nicht bewußt. Der Zustand ist sehr ernst.“

Familien-Drama.

Paris, 2. März. Die lebensgefährlich erkrankte Maurice in dem Vorort Breug rief ihren Sohn, einen Architekten, und ihren Bruder an ihr Lager, um sie zu versorgen. In der Nacht auf ihre Bitten zu hören, erhob der Sohn gegen den Onkel die heftigsten Vorwürfe. Als dieser ihn zu beschämen suchte, feuerte der Mensch 4 Revolverkugeln auf den alten Onkel, der sterbend ins Krankenhaus gebracht wurde. Der Mörder verhaftet.

Öffentlicher Wetterdienst.

Vorgeschaltete Witterung für die Zeit vom 3. März bis zum nächsten Abend:

Wolke, vorübergehend anfliehend, meist trocken.

keine Temperaturveränderung, westliche Winde.

Rheingebiet.

Wiesbach: Mittags 2.01 Mr. — 0.21 Mr.

Theater-Spielplan.

Königliches Theater in Wiesbaden.

Veröffentlichung ohne Gewähr einer event. Veränderung der Vorstellungen.

Montag, 2. März, 7 Uhr, Ab. G. Die Hedermaus. Ende 1914.

Dienstag, 3. März, 7 Uhr, Ab. T. Tages und sein Ding.

Reinholdstheater in Wiesbaden.

Montag, 2. März, 7 Uhr, Ab. 1. Gastspiel James Corman: Ein starker Herr.

Dienstag, 3. März, 7 Uhr, Der ungetreue Gekhart.

Audhaus in Wiesbaden.

Dienstag, 3. März: 4 und 8 Uhr: Abonnements-Konzert.

Kleiner Stadttheater.

Montag, 2. März, 7 Uhr, Schmeißer Willib.

Dienstag, 3. März, 7 Uhr, Voltenblut.

Ämtliche Anzeigen

Stadtverordneten-Versammlung

Dienstag, den 3. März 1914, nachm. 4 1/2 Uhr.

Tagesordnung:

1. Wahl der Mitglieder in die einzelnen Kommissionen.
2. Zustimmung zur Festsetzung des Besoldungsabstufungssystems Oberlehrers Schneider hier auf den 1. April 1910.
3. Genehmigung des Vorschlags der Riechschule für die 1913/14.
4. Genehmigung der Mittel zur Einstellung von 4 neuen Lehrkräften.
5. Genehmigung zur Errichtung eines Schulneubaus in Reller Ludwigstraße.
6. Zustimmung zu dem Vorschlag des Bezirks-Schulraths Wiesbaden betr. das Ortsstatut über die polizeiliche Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Stadt Wiesbach a. N.
7. Befreiung der Lehrer, Lehrerinnen und städtischen Beamten von der Krankenversicherungspflicht.
8. Formelle Beschlussfassung über den Verkauf von Bauplatzen an die Riechschule.
9. Erzielung der anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung der Rechnungsprüfungscommission gezogenen Erkenntnisse.
10. Bewilligung der gleichen Vergütung für Zeiterfüllung als der Arbeitgeber-Besitzer des Versicherungssamtes, wie der Arbeitnehmer-Besitzer.
11. Genehmigung zum Abbruch des Hauses Bahnhofstraße Wiesbach, den 25. Februar 1914.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung:

Dr. A. Sed.

Der Magistrat wird zu dieser Sitzung ersucht eingeladen.

Die Mitglieder der Armen-Kommission, der Armen-Kommission und Armen-Regierung, werden hiermit zu einer Sitzung auf Mittwoch, 4. März d. J., nachm. 5 Uhr, in das Rathaus Zimmer 21, ersucht eingeladen.

Wiesbach, den 2. März 1914.

Der Magistrat, Armenverwaltung

A. A. Stadtmagister.

Berlin, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

Paris, 2. März. Der Postkass, der vorgestern auf geheimnisvolle Weise aus einem Postwagen mitten im belebtesten Paris entwendet wurde, ist gestern in dem Pariser Vorort Montmarte auf einem Bauplatz sehr aufgefunden worden. Merkwürdigerweise wurde in einem anderen Vorort von Paris ein zweiter Postkass gefunden. Es ist noch nicht bekannt geworden, ob aus dem Postwagen zwei Postkassen gestohlen sind, oder ob dieser Kass aus einem anderen Wagen entwendet wurde. Die polizeilichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit sind noch in der Schwebe.

...Anfang des Regierungsbegriffs Wiesbaden verordnet,
...folgt:
1. In den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffent-
lichen Arbeiten, sowie alle gewerblichen Arbeiten
den Häusern und Betriebsstätten verboten.
Zu den hienach verbotenen Arbeiten gehören insbe-
sondere:
a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und
Ernte, des Einfahrens, Ausbreitens, Düngerausfahrens,
sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Gär-
ten, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflan-
zungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3).
b. Die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb
der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb
der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede,
Schlosser, Stellmacher usw., mit störendem Geräusch ver-
bunden sind (vergl. jedoch § 5).
c. Die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbe-
reitungsanstalten, Bräuden und Gruben, Hüttenwerken,
Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werken
und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art
(vergl. jedoch § 5).
d. Der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handels-
gewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6).
e. Das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und
Fischen, sowie das Zusammenstellen und Auseinander-
nehmen der letzteren.
f. Das Beladen und Entladen von Frachtfuhrwerken und
Wägen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und
wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vor-
genommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen
(vergl. jedoch §§ 3 und 4).
g. Das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene
Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und
Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der
Bier- und Kaffeewagen, der Wagen mit leeren Kähnen,
Eisenbahnen und dergleichen, der Umgang mit Müll
aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von
Bier-, von Bau- und Brennmaterialien, Futtermitteln,
Lebensmitteln und Viehfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4).
h. Das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und
Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3
und 5, und § 3).
§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:
1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und
Wassergefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse un-
verzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des
häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei
wie das Dünnern, das Aus- und Einreihen, sowie das Hüten
des Viehweides, das Treiben des Viehes zur Tränke,
das Begleiten von Pflanzen und dergl. zur Fortsetzung
des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten zur Pflege
und Unterhaltung derselben notwendig sind und außerhalb
der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) verrichtet werden,
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den folgen-
den Tagen stattfindenden Viehmärkten.
§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht
um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die
Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag ge-
statten, wenn sie zur Verhütung eines unersparlichen
Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht abschätz-
bar ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt
werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige
Entnahme von Entseerarbeiten (auch der Weinlese) verhin-
dert hat, oder Naturereignisse wie Hochwasser, Niedrigwasser,
Sturm und dergl. den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffs-
schiffahrt bedrohen. Die Erlaubnis ist umschrieben auf die Zeit außer-
halb des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) zu beschränken.
§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbot des § 1:
1. der Eisenbahnverkehr, der Personen- und Schiffsverkehr
und das Bootfahren für Personen und Kistegepäck,
2. der durchgehende Frachtfuhrverkehr und Frachtfuhrwerks-
verkehr sowie der Güterverkehr zu und von den Bahn-
höfen und Dampfschiffen,
3. der Telephon- und Telegraphenverkehr, (§ 16 I) der durch
Postunternehmen vermittelte Briefverkehr und Verkehr
mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwert
bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen
Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre persön-
lichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und
dergleichen), sofern die Bestimmungen nicht an sich dem
Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport und die Ablieferung von Milch während
der für das Festhalten von Milch auf öffentlichen Wegen,
Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten
oder von Haus zu Haus freigegebenen Zeit,
7. der Transport und die Ablieferung der übrigen Lebens-
mittel, sowie von Eis während der für den
Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.
§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf
Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet
ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Ge-
schäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von
Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuden und
Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstät-
ten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werken
und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.
§ 6. Das Aushängen oder Ausstellen von Waren in oder
vor den Ladenfronten ist nur während der zulässigen Verkaufszeit
gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenfronten geschlos-
sen oder, sofern sie zugleich zur Wohnung führen, eingeklinkt
sein.
Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur
stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochen-
marktsverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) be-
endet sein. Jeder andere Marktsverkehr darf erst nach der Zeit
des Hauptgottesdienstes beginnen.
Der Gewerbebetrieb im Umhergehen und der Gewerbe-
betrieb der im § 42h der Gewerbeordnung bezeichneten Personen
ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Absatz 2
der W.O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Haupt-
gottesdienstes (§ 16 I) gestattet.
Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an
Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.
§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und
Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.
§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und
Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16 I)
nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich
nicht bemerkbar ist.
Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde
den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften,
welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Be-
schränkung entbinden.
§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) ist
die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und
Hausgewerbetreibende verboten.
§ 10. Mit Ausnahme von Ausflügen sind öffentliche Ver-
sammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen
Zwecken dienen, an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit
des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) gestattet.
§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des
Hauptgottesdienstes (§ 16 I) alle Musikaufführungen, Schau-
stellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der
Verben dazu, sofern diese durch Geräusche (Musik) pp. nach
außen hin wirksam werden oder in die äußere Erscheinung
treten und dadurch die Heiligkeit der Sonn- oder Feiert-
tage in der Öffentlichkeit zu stören geeignet sind, ferner Wei-
ten und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen
Versammlungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten,

...Anfang des Regierungsbegriffs Wiesbaden verordnet,
...folgt:
1. In den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffent-
lichen Arbeiten, sowie alle gewerblichen Arbeiten
den Häusern und Betriebsstätten verboten.
Zu den hienach verbotenen Arbeiten gehören insbe-
sondere:
a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und
Ernte, des Einfahrens, Ausbreitens, Düngerausfahrens,
sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Gär-
ten, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflan-
zungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3).
b. Die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb
der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb
der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede,
Schlosser, Stellmacher usw., mit störendem Geräusch ver-
bunden sind (vergl. jedoch § 5).
c. Die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbe-
reitungsanstalten, Bräuden und Gruben, Hüttenwerken,
Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werken
und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art
(vergl. jedoch § 5).
d. Der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handels-
gewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6).
e. Das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und
Fischen, sowie das Zusammenstellen und Auseinander-
nehmen der letzteren.
f. Das Beladen und Entladen von Frachtfuhrwerken und
Wägen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und
wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vor-
genommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen
(vergl. jedoch §§ 3 und 4).
g. Das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene
Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und
Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der
Bier- und Kaffeewagen, der Wagen mit leeren Kähnen,
Eisenbahnen und dergleichen, der Umgang mit Müll
aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von
Bier-, von Bau- und Brennmaterialien, Futtermitteln,
Lebensmitteln und Viehfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4).
h. Das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und
Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3
und 5, und § 3).
§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:
1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und
Wassergefahr und dergl. oder im öffentlichen Interesse un-
verzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des
häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei
wie das Dünnern, das Aus- und Einreihen, sowie das Hüten
des Viehweides, das Treiben des Viehes zur Tränke,
das Begleiten von Pflanzen und dergl. zur Fortsetzung
des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten zur Pflege
und Unterhaltung derselben notwendig sind und außerhalb
der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) verrichtet werden,
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den folgen-
den Tagen stattfindenden Viehmärkten.
§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht
um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die
Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag ge-
statten, wenn sie zur Verhütung eines unersparlichen
Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht abschätz-
bar ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt
werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige
Entnahme von Entseerarbeiten (auch der Weinlese) verhin-
dert hat, oder Naturereignisse wie Hochwasser, Niedrigwasser,
Sturm und dergl. den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffs-
schiffahrt bedrohen. Die Erlaubnis ist umschrieben auf die Zeit außer-
halb des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) zu beschränken.
§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbot des § 1:
1. der Eisenbahnverkehr, der Personen- und Schiffsverkehr
und das Bootfahren für Personen und Kistegepäck,
2. der durchgehende Frachtfuhrverkehr und Frachtfuhrwerks-
verkehr sowie der Güterverkehr zu und von den Bahn-
höfen und Dampfschiffen,
3. der Telephon- und Telegraphenverkehr, (§ 16 I) der durch
Postunternehmen vermittelte Briefverkehr und Verkehr
mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwert
bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen
Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre persön-
lichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und
dergleichen), sofern die Bestimmungen nicht an sich dem
Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport und die Ablieferung von Milch während
der für das Festhalten von Milch auf öffentlichen Wegen,
Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten
oder von Haus zu Haus freigegebenen Zeit,
7. der Transport und die Ablieferung der übrigen Lebens-
mittel, sowie von Eis während der für den
Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.
§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf
Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet
ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Ge-
schäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von
Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuden und
Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstät-
ten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werken
und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.
§ 6. Das Aushängen oder Ausstellen von Waren in oder
vor den Ladenfronten ist nur während der zulässigen Verkaufszeit
gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenfronten geschlos-
sen oder, sofern sie zugleich zur Wohnung führen, eingeklinkt
sein.
Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur
stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochen-
marktsverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) be-
endet sein. Jeder andere Marktsverkehr darf erst nach der Zeit
des Hauptgottesdienstes beginnen.
Der Gewerbebetrieb im Umhergehen und der Gewerbe-
betrieb der im § 42h der Gewerbeordnung bezeichneten Personen
ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Absatz 2
der W.O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Haupt-
gottesdienstes (§ 16 I) gestattet.
Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an
Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.
§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und
Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.
§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und
Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16 I)
nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich
nicht bemerkbar ist.
Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde
den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften,
welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Be-
schränkung entbinden.
§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) ist
die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und
Hausgewerbetreibende verboten.
§ 10. Mit Ausnahme von Ausflügen sind öffentliche Ver-
sammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen
Zwecken dienen, an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit
des Hauptgottesdienstes (§ 16 I) gestattet.
§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des
Hauptgottesdienstes (§ 16 I) alle Musikaufführungen, Schau-
stellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der
Verben dazu, sofern diese durch Geräusche (Musik) pp. nach
außen hin wirksam werden oder in die äußere Erscheinung
treten und dadurch die Heiligkeit der Sonn- oder Feiert-
tage in der Öffentlichkeit zu stören geeignet sind, ferner Wei-
ten und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen
Versammlungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten,

Danksagung.

Für die Beweise herzlicher Anteilnahme bei dem Hinscheiden meines lieben Gatten und unseres guten Vaters sagen wir allen, insbesondere für die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung, sowie für die schönen Kranzspenden, innigsten Dank.

Familie J. Glück.

Biebrich, den 2. März 1914.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, gestern nacht unser liebes gutes Töchterchen und Schwesternchen

Gretchen

nach langer, schwerer Krankheit im jugendlichen Alter von 4 1/2 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Mit der Bitte um stilles Beileid zeigen dies tiefbetrübt an

Josef Eser und Frau
nebst Kindern.

Biebrich, den 2. März 1914.

Die Beerdigung findet Dienstag nachmittags 2 1/2 Uhr von der Leichenhalle des hiesigen Friedhofes aus statt.

Todes-Anzeige.

Heute morgen verschied nach langem Leiden, im Alter von 27 Jahren, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten, meine innigstgeliebte Frau

Anna Scheid

geb. Hofmann.

Um stilles Beileid bittet

Der trauernde Gatte:
Heinrich Scheid.

Biebrich, den 1. März 1914.
Rathausstr. 11.

Die Beerdigung findet morgen Dienstag, 3. März, nachmittags 2 Uhr, vom Leichenhause des hiesigen Friedhofes aus statt. 5901

Heute vormittag 11 1/2 Uhr entschlief sanft unser teurer, liebgeliebter Vater, unvergesslicher Schwiegervater und Großvater

Herr Major a. D.

Adolph von Luck

Ritter des Eisernen Kreuzes, des Ritterkreuzes des Badischen Militär-Karl-Friedrichs-Verdienstordens und anderer Orden

nach kurzem Leiden im Alter von 79 Jahren.

Biebrich (Rhein), den 28. Februar 1914.

Hans von Luck, Major beim Stabe des Inf.-Regts.
Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz Nr. 43
Ernst von Luck, Leutnant d. L.
Dr. Kurt von Luck
Otto von Luck, Kapitänleutnant
Ellen von Luck, geb. von Brauchitsch
Mathilde von Luck, geb. Diesener
2 Enkelkinder.

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 3. März 1914, nachmittags 2 1/2 Uhr, vom Trauerhause, Rheingaustrasse 25, aus statt.

Raninchenzüchter-Verein Biedrich 1908.

Morgen Dienstag,
abends 8 1/2 Uhr:

Monatliche Versammlung

im „Münchener Kindl“,
bei Gustav Müller, Gopfgartenstraße.

Von dem uns leitend der Stadt bereitwillig zur
Verfügung gestellten Zuchtställe werden heute abend die
Blöße an die sich meldenden Mitglieder vergeben; wir bitten
die Mitglieder sich unbedingt heute abend zu melden.

Es ladet höflichst ein und bittet um regen Besuch

Der Vorstand.

Briefmarken-Sammler-Verein Biedrich.

Gegründet 1910.

Während des Winters regelmäßige Vereinsabende jeden
1. und 3. Dienstag im Monat, abends 9 Uhr, im Schützen-
hof. — Jeder erste Sammler willkommen.

Gute Tauschverbindungen. Preiswerte Anschaffungen.
— Jahresbeitrag 250 Mark. —
Anmeld. an richten an den: Briefmarkensammler-Verein, hier.

Geschäfts-Verlegung und -Empfehlung.

Meiner verehrten Kundschaft und Nachbarkreis an
gerh. Nachbarn, daß ich meine Metzgerei am Mittwoh,
den 1. März, von Ebelstraße 15 nach

Elisabethenstraße 18

(früher Seel verlegt).

Durch Verlegung nur in Waren werde ich auch
fernerhin bestrebt sein, meine verehrte Kundschaft aus-
gezeichnet zu bedienen.

Achtungsvoll

Paul Hoff.

Reinhardtstr. 18.

NB. Empfehle Ia. Rindfleisch das Pfund zu
36 Pfg.

Elektro-Biograph.

Seit zum letztenmal die 2 großen Tramen
Der brennende Zug, 2-Akter
Geführt, aber der Heldentod auf dem Schlachtfeld.
2-Akter
Seit Volks-Vorstellung 3. Platz 25 Vienna.

Spottbillige Tapeten

Gute Papiere! Lichtbeständige Farben!
Habe von erstkl. Fabrik große Posten moderne neueste
Muster weit unter Preis erworben und gebe solche, solange
Vorrat, mit kleinem Nutzen ab. Seien günstige Offerte zum
Renovieren.

A. Scharhag, Wiesbaden.

Rheinstraße 66, Allee-Seite. Telefon 2014.

P. Rohm, Zahn-Praxis
Wiesbaden,
Friedrichstraße 50, 1.
Sprechstunden 9-6 Uhr.
Telefon 3118. Wiesbaden 19.9

Erfolgreiche Behandlung kranker Zähne.
Zahnziehen u. Plombieren mit örtlicher Betäubung.
Künstlicher Zahnersatz in diverser Ausführung.
Prämiiert für sehr gute Leistungen mit der gold. Medaille

Verbandstoffe, Gummivarren, chirurg. Artikel.

Apotheker Oppenheimer Floradrogenie.

Theodor Beer Söhne

Gegründet 1862
Kaiserplatz 46 Telefon Nr. 110

SARG-MAGAZIN

Lager in Holz- und Metall-Särgen
sowie Leichen-Schachteln

Dallons-Wochen-Gottesdienst.

Mittwoch, den 4. März, abends 8 Uhr, Oranier-Gedächtnis-Gottesdienst.
Herr Pfarrer Gerbert.
Eingl. 249. Hauptl. 1. Text: Matth. 20, 28. Schlusl. 249, 7.
Mittwoch, den 4. März, abends 8.15 Uhr, Waldstraße, Herr Pfarrer
Kubler.
Eingl. 81. Hauptl. 249, 1 u. 2. Text: Joh. 11, 10. Schlusl. 249, 3.
Donnerstag, den 5. März, abends 8 Uhr, Hauptkirche, Herr Pfarrer
Stahl.
Eingl. 72. Hauptl. 251. Text: Joh. 11, 16-53. Schlusl. 395.

Schwarze u. weisse Kleiderstoffe

in grosser Auswahl.

N. Marx, Hoflieferant.

Willkürliche des Vaterländischen Frauenvereins

Stille-Richter-Straße 2.

Folgende Willkürliche durch Sterilisation und Zerstörung
abgeschafft werden, werden reifendst abgegeben:

Nr. 1 für Kinder von 1 Monat:		
Tagessportion: 6 Hälbchen à 100 gr	0.35	1
einzelne Hälbchen	0.05	
Nr. 2 für Kinder von 3-5 Monat:		
Tagessportion: 6 Hälbchen à 150 gr	0.35	1
einzelne Hälbchen	0.05	
Nr. 3 für Kinder von 5-8 Monat:		
Tagessportion: 6 Hälbchen à 200 gr	0.30	1
einzelne Hälbchen	0.07	
Nr. 4 für Kinder von 8 Monat ab:		
Tagessportion: 6 Hälbchen à 300 gr	0.30	1
einzelne Hälbchen	0.07	
Sterilisierte Vollmilch, Magermilch	0.30	1
einzelne Hälbchen	0.15	
Qualitätskontrolle	0.30	1
Wohlhabende zahlen für jede Tagessportion	0.10	1
für jedes einzelne Hälbchen	0.05	
Vollmilch, Mager	0.30	1
1/2 Liter	0.30	1

Der Vorstand.
Die Milch wird den Kunden Werktag von 12 1/2 Uhr, an Sonn-
und Feiertagen von 11 Uhr ab ausgeliefert.

**Neue
Osram-Draht-Lampe**
Unzerbrechlich
Brillantes weisses Licht
70% Stromersparnis

Schlosserei und
Installations-Bureau
für Gas, Wasser, elektr. Licht-
und Kraft-Anlagen von 12222
Sohn & Rutzsch, Biedrich a. Rh.
Telef. 314. Dillheystrasse 6-8

Jede Hausfrau,

die Wert auf ihre Kleidung
legt, läßt dieselbe nur bei Frau
Maria Gansche, Biedrichaukt.
Nr. 15, reinigen, weil man dort
leicht die Garderobe wie neu
wiederherstellt und an den
blauen Streifen geliefert wird.
Auf Wunsch wird die Garderobe
auch abgeholt. Keine geringe
Reinigen und Waschen von
Herren- und Damen-Garderobe,
Biedrichaukt Nr. 15, 1. Etage.

Gothaer Lebensversicherungsbank

auf Gegenseitigkeit

Versicherungsbestand Anfang Dezember 1913:

1 Milliarde 168 Millionen Mark

Bisher gewährte Dividenden: 307 Millionen Mark.

Alle Überschüsse kommen den Versicherungsnehmern
zugute.

Vertreter: Neh. Port. Wiesbaden, Friedrichstr. 32 &
5a

Telefon 1876

Flechte

bedeuten, welche sich durch das
emig. Jucken und Haut-
reizung. In 14 Tagen bei
Zucker's Patent Medizin-
Salbe das Uebel beseitigt. Preis
Schale 1/2 nicht 1.50 Mk., sondern
100 Mark wert. Gera 1/2
(In drei Stücken à 50 Pf., 1/2
und 1/2 1.50). Dazu Zucker-
Orems (à 50 Pf., 75 Pf., 1/2)
bei Hb. Chaschheimer, Dros.

**Roquefort
Emmentaler
Edamer
Camembert
Gervais
Tilsiter
Parmesan**

frisch eingetroffen

F. Schneiderhöhn
Rheinstraße 11/13.

Gemüse u. Früchte

Conserven

Reelle
Packung.

Gute
Qualität.

zu äusserst billigen Preisen.

	1/2 Dose Pfg.	1/2 Dose Pfg.		1/2 Dose Pfg.	1/2 Dose Pfg.
Jg. Schnittbohnen II	32	21	Suppen-Erbsen	38	
do. I	38	24	Junge Erbsen III	42	26
do. prima	42	26	do. II	58	34
Bredbohnen	33	22	do. I	90	50
Bredwachsbohnen	42	26	Erbsen-Parée	38	
Spinal, sandfrei	40	26	Bredspargel, dünn	105	58
Kartoffeln, geschitten	32		do. II	130	70
Gemischte Gemüse	58	34	do. I	165	90
Junger Kohlrabi	29	20	Stangenspargel, dünn	125	70
Pflaumen, mit Stein	43	28	do. mittelstark	170	90
Heidelbeeren	64	37	Mirabellen	76	43
Kirschen, rot und schwarz	75	43	Reineklenden	85	48
			Erdbeeren	120	65

Für die übrigen Konserven verlange man Spezialpreise.

Latscha's Senta-Kaffee

reiner Bohnenkaffee, naturell geröstet,
wohlgeschmeckend und ausgiebig . . .

1.60

J. Latscha.

PATENT- KÖCHLING

Ing. Mitglied des deutschen
Schutzverbandes f. geist. Ei-
gentum. 11. Referat.
Ausführl. Broschüre kostenlos
anfordern. Bahnhofstrasse 1
Telefon 2554

Farbe zu Hause

Einfach. Praktisch.

nur mit echten
Heilmann's Farben

Schutzmarke. Fuchshaupt in Kreis

Insertate

für alle in Wiesbaden
bisherigen Zeitungen.
Neuere Nachrichten 20 Pf.
in Mainz (Mainzer Zeitung)
Neuere Nachrichten 20 Pf.
in Frankfurt a. M. (Frankfurter
Anzeiger, kleine Preise, 20 Pf.)
für die Zeitung 20 Pf. (einstündig)
Beitragen, sowie für andere
Zeitungsbilder der Anzeigen
wie überhaus

für alle in- und ausländische Zeitungen

belegt wünschend an
Sellenverleihen die

Annoncen-Expeditio-
der Biedrich Tages

Spezialkur
gegen
Haut- und
Geschlechtsleiden
Mannschwäche

Dr. Wagner, Arzt
Wien, Schützengasse 24
Sprechstunden: 10-12 Uhr
10-1 und 6-8 Uhr

Starkenbeladungen
3. März. Seit dem
familiären Vorfällen 6-8
Zeit des Auslebens
Wohnstätten 6-8 Uhr

Die besten Augen
um 1/2 6 Zeile